



**ÖFFENTLICH**

DN.: 2021/0268 vom 16.11.2021

| Beratungsfolge             | Termin     | Beratungsstatus |
|----------------------------|------------|-----------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 01.12.2021 | vorberatend     |
| Stadtrat                   | 16.12.2021 | beschließend    |

Sichtvermerke

|    |    |  |  |
|----|----|--|--|
| BM | EB |  |  |
|    |    |  |  |

### Beratungsgegenstand

**25. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001**  
**hier: Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren 2022**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) folgende 25. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 beschlossen:

### **§ 1**

§ 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Art und Größe der Restmülltonne und der Bio-Tonne.
- (2) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Restmüll-Abfallbehälter:
  - a) bei einem 80-l-Abfallbehälter 63,00 Euro
  - b) bei einem 80-l-Abfallbehälter für eine Entsorgungsgemeinschaft 75,00 Euro
  - c) bei einem 120-l-Abfallbehälter 95,00 Euro
  - d) bei einem 240-l-Abfallbehälter 190,00 Euro

In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 5 Abs. 1, der sperrigen Abfälle nach § 17 und Sonderentsorgungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup enthalten.

(3) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Bio-Abfallbehälter:

|                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| a) bei einem 80-l-Abfallbehälter  | 40,00 Euro  |
| b) bei einem 120-l-Abfallbehälter | 60,00 Euro  |
| c) bei einem 240-l-Abfallbehälter | 120,00 Euro |

Die Gebühr für den Stärkesack, der im Außenbereich die nicht selbst kompostierten Bioabfälle aufnimmt, beträgt 1,00 Euro pro Stück.

(4) Für die Bereitstellung von 50-l-Abfallsäcken, die über den örtlichen Einzelhandel vertrieben werden, beträgt die Gebühr pro 50-l-Abfallsack 5,00 Euro.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### **Sachdarstellung:**

Die Berechnung der Abfallbeseitigungsgebühr ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung. Im Wesentlichen verursachen die Entgelte bei der Papierentsorgung (die Preise steigen wieder) und Änderungen bei den Gebühren des Kreises Steinfurt die Veränderungen. Der Kreis Steinfurt wird den Sockelbetrag je Einwohner um 1 € auf 2 € erhöhen und die Gebühr beim Haus- und Sperrmüll erhöht sich von 129 €/t auf 132 €/t. Die Bioabfallgebühr steigt von 40 €/t auf 45 €/t und Grünabfall kostet zukünftig 35 €/t statt 32 €/t.

Aufgrund dieser Veränderungen ergeben sich höhere Gebühren beim Restmüll von 2 € bis 8 € je nach Gefäßgröße und beim Bioabfall von 2 € bis 7 €.

### **Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:**

Entfällt.

### **Haushaltsrechtliche Beurteilung:**

Die Aufwendungen und Erträge werden im Haushalt 2022 berücksichtigt.

Im Auftrage:

Roland Frenkert